



LANDESJUGENDAMT

info

INHALT

Vorwort	2
Aus der Arbeit des Landesjugendamtes	3
Aus dem Landesjugendhilfeausschuss	3
Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe!	4
Aus der Verwaltung	7
Kümmerer, Unterstützer, Netzwerknüpfer	7
Neuer Internetauftritt der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter	8
„Urlaubsgeld vom Land“	9
Spende an „Familie in Not“	11
Fachkraft für Frühpädagogik	12
Alles, was Recht ist	13
Aktuelle Rechtsprechung	13
Aktuelle Gesetzgebung	18
Der Blick zurück	24
Kinderschutz und Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit	24
Jugendhilfe im Strafverfahren	26
Adoptionsvermittlung und Amtsvormundschaft	28
5 Jahre Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz	30
Kein Raum für Missbrauch	33
Für Sie besucht	34
Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung	34
Personalien	37
Termine	38
Impressum	41



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,



Kümmerer, Unterstützer, Netzwerknüpfer – all das sind die Jugendämter, wenn wir einen nichtbehördlichen Blick auf sie nehmen. Mit sechs neuen Plakatmotiven werden diese Aspekte im Rahmen der zweiten bundesweiten Aktionswochen „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ in den Fokus gerückt. Der besondere Blick liegt dabei getreu dem diesjährigen Motto „Das sind uns die Kinder wert!“ auf Fragen des Kinderschutzes, der Frühen Hilfen und der Kindertagesbetreuung. Weitere Informationen zu den Aktionswochen

2013, an denen sich auch viele rheinland-pfälzische Jugendämter beteiligen werden, finden Sie auf Seite 5.



Jugendämter sind nicht nur Kümmerer, sie sind auch „strategische Zentren für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen“, so postuliert der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. Er verbindet damit auch die Forderung nach einer besseren Finanzausstattung der Kommunen, damit sie ihren großen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge besser nachkommen können. Einen kleinen Einblick in den lesenswerten Bericht erhalten Sie auf Seite 35.

Ihnen und uns wünsche ich ein Frühjahr, das seinen Namen verdient. Es grüßt Sie herzlich Ihre

Birgit Zeller

Mitglieder der AG Info des Landesjugendamtes

Veronika Bergmann	Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Birgit Berning	Justizariat
Matthias Bolch	Präsidentenbüro
Carina Hormesch	Geschäftsführung BAG Landesjugendämter
Iris Egger-Otholt	Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle Rheinland-Pfalz und Hessen, Vollzeitpflege
Doris Michell	Referat Kindertagesstätten, Kindertagespflege
Benno Neuhaus	Referat Soziales Beratungswesen, Verbraucherinsolvenz, ambulante Hilfen zur Erziehung, Stiftungen
Ansgar Meerheim	Referat Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
Aline Kröhle	Vorzimmer Landesjugendamt
Florian Reinert	Referat Grundsatzangelegenheiten der Jugendhilfe
Dirk Steen	Referat Hilfen zur Erziehung
Birgit Zeller	Leiterin der Abteilung Landesjugendamt

AUS DER ARBEIT DES LANDESJUGENDAMTES

Aus dem Landesjugendhilfeausschuss

Rückblick auf die Sitzung vom 25. Februar 2013

Anlässlich einer ersten Lesung des Entwurfs zur Empfehlung „Ambulante Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz“ wurden grundsätzliche Fragen zur Rolle landesweiter Empfehlungen erörtert. Diese sind ein zentrales Instrument der Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe, bewegen sich aber immer im Spannungsfeld von Fachlichkeit und Finanzen und bergen damit entsprechende Konfliktpotentiale zwischen den Akteuren in sich. Orientierungslinien in der fachlichen Landschaft zu bilden, ohne verbindliche Vorgaben zu sein – dies ist die Balance, die zu halten ist. Geprüft werden müsse ggf. das Erarbeitungsverfahren für Empfehlungen. Der Ausschuss erteilte deshalb den Auftrag an die Fachausschüsse, sich mit den Handlungsgrundlagen für Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 SGB VIII auseinanderzusetzen.

Verabschiedet wurde das Positionspapier „Jugend braucht Luft zum Atmen - Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe: Hände weg von der Jugendarbeit!“ Jugendarbeit erfordere eine verlässliche und stabile Infrastruktur, um langfristige Wirkungen entfalten zu können. Das Papier können Sie auf den Seiten 4-6 einsehen.

Weitere Themen der Sitzung waren

- Information der Bundesagentur für Arbeit über die „Arbeitsbündnisse Jugend und Beruf“, deren Ziel die verbindliche Zusammenarbeit von Arbeitsverwaltung und Jugendamt bei der Betreuung benachteiligter Jugendlicher ist
- Bericht des LJHA-Vorsitzenden zum Runden Tisch Ruanda

Ausblick auf die Sitzung am 22. April 2013

Auf der Tagesordnung stehen unter anderem folgende Themen:

- „Praxisentwicklungsprojekt zur Profilierung von Jugendarbeit“
- Empfehlung ambulante Hilfen, Beschlussfassung
- Kommunalbericht des Landesrechnungshofs 2011
hier: Stellungnahme des Fachausschusses 3 „Hilfen zur Erziehung“
- § 72a SGB VIII- Empfehlungen
Sachstandsbericht zum Stand der Erarbeitung
- Verabschiedung von Herrn Manfred Simon – Geschäftsführer des Landesjugendhilfeausschusses bis 2012

Die <Tagesordnung> finden Sie ab sofort auf der Homepage des Landesjugendamtes ([Landesjugendhilfeausschuss](#)).

Die Sitzung findet statt von 10 bis 13 Uhr im Abgeordnetenhaus. Sie ist öffentlich.

Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe!

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 25. Februar 2013

Jugendarbeit droht der Ausverkauf!

Viele Kommunen in Rheinland-Pfalz stehen vor schwierigen finanziellen Herausforderungen. Aktuell spitzt sich die Situation aufgrund des kommunalen Entschuldungsfonds zu. Dabei ist Jugendarbeit Pflichtaufgabe¹ der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Jugendarbeit entfaltet wichtige Wirkungen in der Gesellschaft: sie fördert Integration, fördert demokratisches Bewusstsein, wirkt präventiv, gestaltet und fördert soziales Zusammenleben und sichert im demographischen Wandel die Zukunftsfähigkeit der Kommunen.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist einem Spannungsfeld ausgesetzt:

Während aktuell durch die EU-Jugendstrategie und durch die Jugendpolitik des Bundes Initiativen gestartet werden, eine eigenständige Jugendpolitik zu implementieren, erfährt die Jugendarbeit auf kommunaler Ebene zum Teil heftige Einbußen.

Während die Zahl der Fachkräfte, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist, von 1982 bis 1998 stetig anstieg, ist sie seit 1998 bundesweit rückläufig (1998 arbeiteten 33.292 in der Jugendarbeit, davon waren 2006 nur noch 19.814 Beschäftigte – ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten - tätig)². Personal wird von Seiten der Kirchen abgebaut, Kreise und Städte verschieben die Schwerpunktlegung der Jugendarbeitsfachkräfte hin zur Jugendsozialarbeit. Genauere Daten liegen rheinland-pfalzweit, wie der 1. Kinder- und Jugendbericht RLP schon konstatiert, nicht vor.

Durch den Abbau des personalen Angebotes in der Jugendarbeit, wird der Ausverkauf der Jugendarbeit vorangetrieben. Gegen dieses Sterben auf Raten fordern wir:

■ **Jugendarbeit (er-)fordert eine verlässliche und stabile Infrastruktur**

Jugendarbeit braucht eine gewisse räumliche und personelle Kontinuität, sie braucht eine verlässliche Infrastruktur. Sie ist kein sich selbst tragendes Handlungsfeld. Deshalb ist sie Teil der Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe. Sie ist auf eine öffentliche Absicherung angewiesen, sonst kann sie ihr Angebot nicht entfalten. Zeitlich befristete Aktionsprogramme und Projektförderungen vermögen eine solche Infrastruktur nicht zu ersetzen. Jugendarbeit ist nach § 11 SGB VIII Pflichtaufgabe der örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe: Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen.³

■ **(Frei-)räume für Jugendliche müssen gewährleistet werden!**

Jugendliche stehen heute unter einem hohen Erwartungs-, Leistungs- und Zeitdruck. Jugendliche brauchen hingegen Räume, um sich entwickeln zu können. Hierbei sind reale Räume (im Jugendzentrum, im Gemeinwesen) ebenso gemeint wie Freiräume, in denen eigene Ideen, eigene Entscheidungswege und Handlungsmuster jenseits einer Verwertungsperspektive ausprobiert werden können. In

¹ § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung die erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen.“ Daraus leitet sich die Pflichtaufgabe ab. Vgl. „Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe der Kommunen – Stellungnahme“ unter <http://www.lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/jugendarbeit/>

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen

³ Siehe auch fachliche Stellungnahme Landesjugendamt März 2012 „Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe der Kommunen“

diesen Freiräumen eignen sich Jugendliche Schlüsselkompetenzen an, die das eigene Leben bereichern, die zugleich aber auch gesellschafts- und arbeitsmarktrelevant wirken. Durch die Möglichkeit in diesen Freiräumen partizipativ⁴ ihr eigenes Leben zu gestalten, erlernen Jugendliche das demokratische Grundgefüge unserer Gesellschaft. Teilhabe wird möglich. Im § 1 SGB VIII wird deutlich: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

■ **Jugendarbeit (er-)fordert eine angemessene⁵ Personal- und Grundausstattung!**

Da Jugendarbeit auf eine verlässliche, auf Dauer angelegte Beziehungsstruktur (sowohl zu den Kindern und Jugendlichen als auch zu den im Sozialraum agierenden Erwachsenen) angewiesen ist, werden hauptamtlich qualifizierte Fachkräfte in der verbandlichen und kommunalen Jugendarbeit benötigt. Ehrenamt braucht hauptamtliche Mitarbeiter. Der permanent notwendige Wandel, der sich aus den verändernden Lebenslagen von Jugendlichen ergibt, muss professionell begleitet werden. Jugendarbeit muss in der Lage sein, auf veränderte Lebenslagen und auf aktuelle politische Entscheidungen sehr schnell zu reagieren. Sie benötigt dafür Autonomie und Offenheit und eine entsprechende Grundausstattung. Das Personal muss leistungsgerecht vergütet werden und die Möglichkeit zur Fortbildung haben. Stopp dem Abbau! Fördert den Ausbau! Im § 2 Abs. 2 Satz 2 Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz heißt es zur Jugendarbeit: Sie bedarf einer ausreichenden Zahl von hauptamtlichen Fachkräften und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen und freien Träger der Jugendarbeit.

■ **Der qualifizierte Bedarf an Angeboten der Jugendarbeit im Rahmen einer Jugendhilfeplanung muss festgelegt werden!**

Kinder- und Jugendarbeit ist in vielen Jugendhilfeausschüssen kein Thema mehr und damit auch nicht mehr Gegenstand einer Jugendhilfeplanung⁶. Als Pflichtaufgabe örtlicher öffentlicher Träger muss Jugendarbeit demgegenüber regelmäßig thematisch aufgegriffen werden. Der Bedarf muss festgestellt und benannt werden. Laut § 80 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln.

⁴ Partizipation/Beteiligung ist ein Qualitätsstandard der Jugendarbeit (vgl. Empf. LJHA, 2004) der sich aus den §§ 1, 8, 11 SGB VIII, § 2 Abs. 1 JuFöG ableitet. Neben der Schaffung positiver Lebensbedingungen sind Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen, Angebote an ihren Interessen auszurichten und in der Jugendarbeit die Möglichkeit zur Mitgestaltung einzuräumen.

⁵ § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII. Im Kontext der Gesamtverantwortung und Grundausstattung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

⁶ § 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

■ **Die Fachkräfte der Jugendarbeit sollen ihr Wissen um die Lebenswelt der Jugendlichen politisch einbringen!**

Fachkräfte der Jugendarbeit haben ein fundiertes Wissen zur Lebenssituation von Jugendlichen. Sie sollten dieses Wissen, im Sinne ihrer anwaltlichen Funktion für die Jugendlichen, regelmäßig mit der Politik kommunizieren und jugendpolitische Themen einbringen⁷. Im § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII hat die Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe „...positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen...“

⁷ Interessensvertretung wird als Aufgabe in den Empfehlungen für die kommunale Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz (LJHA, 2004) dargestellt

Kümmerer, Unterstützer, Netzwerknüpfer...

„Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“



Mit den neuen **Plakatsmotiven** für die Aktionswochen im Mai und Juni 2013 wird die Arbeit der Jugendämter vor allem mit den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen in den Mittelpunkt gerückt. Beim ersten Blick auf die Motive müssen die Betrachterinnen und Betrachter einen kurzen Moment überlegen, welche weiteren Aussagen sich hinter den Wortspielen verbergen. Die Plakate regen spielerisch zum Nachdenken und zur Diskussion an. Sie sind so gestaltet, dass sie optisch zu den Motiven aus der Kampagne 2011 passen.

Seit Mitte März können die Jugendämter ihre Veranstaltungen in einem **Online-Kalender** (interner Bereich, Rubrik „Vor Ort“) auf der [Website](#) bundesweit bekannt machen.



Neu ist auch der **Flyer zum § 8b SGB VIII**

„Kinder wirksam schützen - Beratung bei Kindeswohlgefährdung“, der sich an alle richtet, die Fragen zur Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung haben. Passend zum diesjährigen Motto „Das sind uns die Kinder wert!“ gibt es die neue **Pocketbroschüre „Kinderschutz: Was Jugendämter leisten“**.

Im Zentrum der Aktionswochen steht eine **Veranstaltung mit Bundesministerin Dr. Kristina Schröder**, bei der gemeinsam mit den Jugendämtern eine erste Bilanz zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes gezogen werden soll, denn die Jugendämter sind die zentralen Akteure bei der Umsetzung vor Ort. Der nun endgültig gesetzte Termin ist der **5. Juni 2013**. Am Nachmittag der Veranstaltung wird das Nationale Zentrum Frühe Hilfen wesentliche – bislang zum Teil unveröffentlichte – Ergebnisse seiner bisherigen Arbeit vorstellen. Alle Jugendämter sind herzlich zur Teilnahme eingeladen. Eine gesonderte Einladung erfolgt im April.

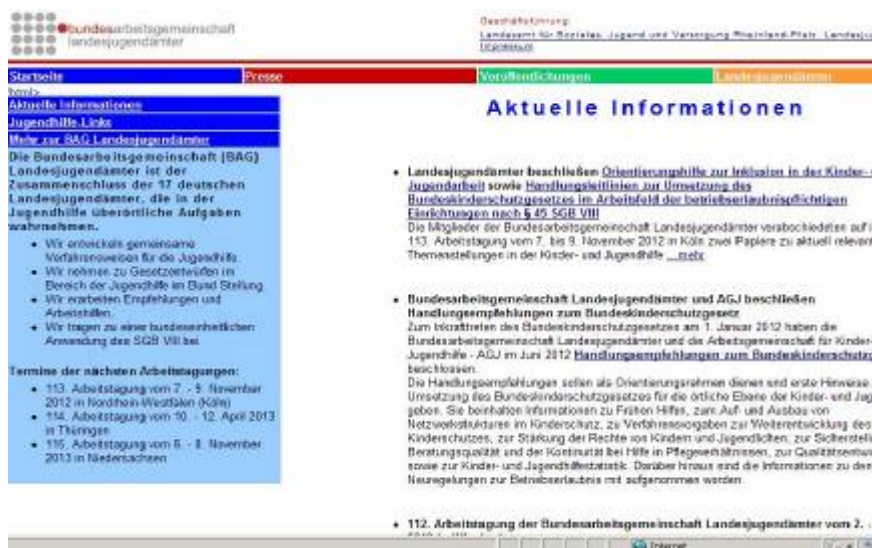
Birgit Zeller
Telefon 06131 967-290
Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de

Carina Hormesch
Telefon 06131 967-162
Hormesch.Carina@lsjv.rlp.de

Neuer Internetauftritt der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter



Seit September 1999 ist die BAG Landesjugendämter im Internet vertreten. Seitdem hat sich in der Weblandschaft viel verändert – sowohl optisch als auch funktional. Nach mehr als 13 Jahren war es höchste Zeit für eine Modernisierung. Die neue Homepage sieht nicht nur besser aus, sie hat auch inhaltlich mehr zu bieten. Beispielsweise gibt es mehr Informationen zur Arbeit der BAG Landesjugendämter, zu ihren Arbeitsgruppen und den Kooperationspartnern. Neu ist auch, dass nun die Stellungnahmen der BAG Landesjugendämter zu Gesetzentwürfen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe veröffentlicht werden. Bewusst beibehalten wurde die einfache Struktur, damit Unterlagen nach wie vor mit wenigen Klicks gefunden werden können. Die BAG Landesjugendämter hofft, neben Fachkräften und interessierten Bürgerinnen und Bürgern auch vermehrt Journalistinnen und Journalisten zu erreichen, die sich für die Arbeit rund um die Themen der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere für die der Jugendämter interessieren.



Zum Vergleich: Die alte Homepage

Einfach mal reinschauen unter www.bagljae.de.

Carina Hormesch
Telefon 06131 967-162
Hormesch.Carina@lsjv.rlp.de

„Urlaubsgeld vom Land“

Zuschuss zum Familienurlaub für Familien mit geringem Einkommen

Was für viele Eltern mit Kindern selbstverständlich ist, bleibt für so manche Familie ein Traum, weil das Geld nicht reicht: der jährliche Urlaub in einem Feriendomizil. Damit der Traum auch für Familien mit geringem Einkommen Wirklichkeit werden kann, gibt das Land Rheinland-Pfalz schon seit vielen Jahren einen Zuschuss zur Urlaubskasse.

Die gesetzliche Grundlage für die Unterstützung der Familien bei ihrer Urlaubsgestaltung findet sich im SGB VIII: Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung werden in § 16 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII als Leistung zur Förderung der Erziehung beschrieben.

Familienferienstätten bieten insbesondere aufgrund ihrer örtlichen Lage, ihrer räumlichen Ausstattung und der vorhandenen Freizeitangebote gute Möglichkeiten für einen familiengerechten Urlaub. Das Angebot umfasst in der Regel eine Kinderbetreuung, kindgerechte Sport- und Spielprogramme und spezielle Themenwochen für Kinder.

Eine Liste mit möglichen Urlaubszielen und weiteren Informationen finden Sie unter www.urlaub-mit-der-familie.de

Zuschussfähig sind Ferienaufenthalte von mindestens fünf bis maximal 21 Tagen innerhalb von zwei Jahren, die in gemeinnützigen Familienferienstätten (bundesweit) und in familiengeeigneten Jugendherbergen oder Winzer- und Bauernhöfen in Rheinland-Pfalz durchgeführt werden. Eine Familienerholung wird auch außerhalb der Schulferien bezuschusst. Der Zuschuss ist generell einkommensabhängig, das heißt, das Familieneinkommen darf eine von der Größe der Familie abhängige Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Ein Beispiel:

Einer Familie mit drei Kindern kann einen Zuschuss pro Tag in Höhe von 53,70 Euro erhalten (17,90 Euro pro Kind), wenn das monatliche Familiennettoeinkommen die Förderstufe A in Höhe von 1.994,05 Euro nicht überschreitet.

Sofern das Einkommen dieser Familie unter der Förderstufe B – das sind monatlich 1.508,31 Euro - liegt, gibt es zusätzlich einen Elternzuschuss in Höhe von 7,67 Euro pro Elternteil und Erholungstag.

Der Antrag auf Landeszuschuss ist einzureichen

- beim Träger der Erholungsmaßnahme,
- bei der Familienferienstätte selbst,
- bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (u. a. Arbeiterwohlfahrt, Caritasverbände, Diakonisches Werk, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband) oder
- direkt beim Landesjugendamt (siehe unten).

Weitere Informationen zur Familienerholung und zum Antragsverfahren erhalten Sie unter: <http://mifkjf.rlp.de/familie/familienfoerderung/familienferien/>
www.vamv-rlp.de/index.html

Familienbund der Deutschen Katholiken
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
- *Landesjugendamt* -
Reiterstraße 16
76829 Landau

Jutta Göller
Telefon 06341 264 13
Goeller.Jutta@lsjv.rlp.de

Günther Weiß
Telefon 06341 262 67
Weiss.Günther@lsjv.rlp.de

Spende an „Familie in Not“

Anlässlich der Wiedereröffnung der neugestalteten Sparda-Bank-Filiale Emmeransstraße/Römerpassage in Mainz konnte Familienministerin Irene Alt in ihrer Funktion als Vorsitzende des Stiftungsrates der Landesstiftung „Familie in Not Rheinland-Pfalz“ am 4. Februar 2013 eine großzügige Spende des Gewinnsparevereins der Sparda-Bank Südwest in Höhe von 75.000 Euro entgegen nehmen. Die Landesstiftung, deren geschäftsführende Stelle des Vergabeausschusses im Landesjugendamt verortet ist, hilft insbesondere kinderreichen Familien und alleinerziehenden Müttern und Vätern in Not- und Konfliktlagen schnell und unbürokratisch.

Da sich die Stiftung im Wesentlichen aus Zinserträgen eines eingelegten Stammkapitals finanziert, stehen in den kommenden Jahren aufgrund der rückläufigen Zinsentwicklung weniger Mittel für den Stiftungszweck zur Verfügung. Ministerin Alt freute sich daher, dass jetzt dank der großzügigen Spende den Familien in Notlagen auch weiterhin in gewohntem Umfang geholfen werden könne. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Sparda-Bank, Michael Becky, erläuterte, dass gerade die Banken in ihrem Alltagsgeschäft mit den vielen Wechselfällen des täglichen Lebens wie Krankheit, Arbeitslosigkeit oder Trennung konfrontiert werden. Da sei es wichtig, Institutionen wie die Stiftung „Familie in Not Rheinland-Pfalz“ zu unterstützen. So ist es schön und sicherlich nachahmenswert, wenn sich Geber und Nehmer gleichermaßen freuen.



Ministerin Alt bei der Scheckübergabe

Benno Neuhaus
Telefon 06131 967-523
Neuhaus.Benno@lsjv.rlp.de

Fachkraft für Frühpädagogik

Weitere Kurse in Rheinland-Pfalz abgeschlossen

Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) des Landesjugendamtes bietet die berufsbegleitende Weiterbildung „Fachkraft für Frühpädagogik“ als Veranstalter nicht nur selbst an, sondern unterstützt auch andere Veranstalter beratend und kooperierend bei der Durchführung des bewährten Konzepts von Theorie- und Praxiseinheiten. Damit wird ein wichtiger und nachhaltig wirkender Baustein der Sicherung von Qualität im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung berücksichtigt. Am 7. Februar 2013 erhielten 19 Erzieherinnen im Beisein zahlreicher Gäste das Zertifikat



nach Abschluss ihrer Qualifizierung. Die kommunale Fachberaterin Julia Bothe war gemeinsam mit der VHS Kusel Veranstalter und Kooperationspartner des SPFZ.

Fachkräfte für Frühpädagogik im Kreis Kusel



Im Kreis Altenkirchen wurde am 6. März 2013 der mittlerweile dritte Abschluss gefeiert! Dieses Mal hat die VG Altenkirchen 20 Fachkräften die Teilnahme ermöglicht. Die kommunale Fachberaterin für den Kreis, Edith Praedel, begleitete den Kurs gemeinsam mit Netzwerk Starke Kinder e.V. als Veranstalter und Kooperationspartner des SPFZ.

Fachkräfte für Frühpädagogik der VG Altenkirchen

Ein erster Kurs ging auch im Kreis Südwestpfalz zu Ende. Die Erzieherinnen erhielten ihr Zertifikat nach 160 Unterrichtseinheiten (UE) Präsenz und weiteren ca. 140 UE Selbststudium aus der Hand der kommunalen Fachberaterin Diana Fremgen, die zusammen mit der KVHS Südwestpfalz Veranstalter und Kooperationspartner des SPFZ war.



Fachkräfte für Frühpädagogik im Kreis Südwestpfalz

An allen drei Standorten sind bereits neue Kurse gestartet oder starten in naher Zukunft.

Veronika Bergmann
Telefon 06131 967-133
Bergmann.Veronika@lsjv.rlp.de

ALLES, WAS RECHT IST

Aktuelle Rechtsprechung

Gewährung eines Integrationshelfers gemäß § 35a SGB VIII im einstweiligen Anordnungsverfahren nach § 123 Abs.1 Satz 2 VwGO



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz Beschluss vom 25. Januar 2013 - 7 B 11154/12 OVG

Vorbemerkung zur Begründetheit des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens

Das einstweilige Anordnungsverfahren nach § 123 Abs.1 VwGO dient der Sicherung der Rechtsposition des Antragstellers (AS) schon vor der Klageerhebung. Hierbei werden zwei Fälle unterschieden:

- Sicherungsanordnung (§ 123 Abs.1 Satz 1 VwGO), die der Sicherung eines Rechts - einer Rechtsposition - des AS dient.
- Regelungsanordnung (§ 123 Abs.1 Satz 2 VwGO), die auf die vorläufige Regelung eines umstrittenen Rechtsverhältnisses gerichtet ist, z.B. bei der Leistungsbewilligung eines Integrationshelfers, so auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in der vorliegenden Entscheidung.

Beide Anordnungen hängen oft miteinander zusammen. Unabhängig von der Anordnungsgrundlage, ist der Antrag begründet, wenn aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage, der in § 123 Abs.1 Satz 1 oder Satz 2 VwGO genannten Voraussetzungen, grundsätzlich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und eines -grundes besteht (vgl. Kopp/Schenke VwGO-Kommentar, § 123 Rn23, 15. Aufl.). Die tatsächlichen Umstände für das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.

Falldarstellung und Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG)

Der AS begehrte im einstweiligen Anordnungsverfahren nach § 123 Abs.1 Satz 2 VwGO, den Antragsgegner (AG) zu verpflichten, ihm bis zum Ende des Schuljahres 2012/2013 Eingliederungshilfe mittels Schulbegleitung durch einen Integrationshelfer während sämtlicher in der von ihm besuchten Schulklasse erteilten Unterrichtsstunden sowie während sämtlicher Pausen zu bewilligen.

Das OVG kam zu folgendem Ergebnis:

Auf der Grundlage der summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage sei davon auszugehen, dass die seelische Gesundheit des AS offenkundig seit mehreren Jahren von dem für sein Lebensalter typischen Zustand abwich und dass deshalb die Voraussetzungen des § 35a Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VIII ohne Weiteres erfüllt waren. Bei dieser Prüfung hat das OVG verschiedene Gutachten berücksichtigt. So spreche viel dafür, dass beim AS neben einer unstrittig bestehenden Aufmerksamkeitsstörung

auch eine tiefgreifende Entwicklungsstörung im Sinne eines Asperger-Syndroms (ICD-10 - GM 2013 – V F84.5) vorliege (vgl. auch § 35a Abs.1a SGB VIII).

Ferner sei davon auszugehen, dass infolge des Abweichens (von) der seelischen Gesundheit durch den AS seine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten sei und deshalb die Voraussetzungen des § 35a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII vorlägen. Die Annahme der Teilhabebeeinträchtigung dränge sich bei der Diagnose „Asperger-Syndrom“ ohnehin grundsätzlich auf. Es sei - unbeschadet der geringer gewordenen Notwendigkeit des Eingreifens des Integrationshelfers - nicht zutreffend, dass „die Feststellung *einer* (drohenden) seelischen Behinderung ... auf der Grundlage einer Teilhabebeeinträchtigung von deutlich mehr als 50%“ erfolgt“ (S. 5). Bestehe bei einem Kind/Jugendlichen eine seelische Erkrankung im Sinne von § 35a Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VIII und sei deswegen bereits seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, so liege eine seelische Behinderung vor - die teilweise erfolgende Gleichstellung einer seelischen Erkrankung mit einer seelischen Behinderung sei daher unzutreffend. Eine „Teilhabebeeinträchtigung von deutlich mehr als 50%“ - wie vom AG angenommen - sei nicht erforderlich. Bestehe bei einem Kind oder Jugendlichen eine seelische Erkrankung im Sinne von § 35a Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VIII, sei deswegen jedoch seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft noch nicht beeinträchtigt, so stehe ihm ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs.1 Satz 1 Nr.2 Alt. 2 SGB VIII nur dann zu, wenn eine solche Behinderung „zu erwarten“ sei (S. 5). Das sei gemäß § 35a Abs.1 Satz 2 SGB VIII dann der Fall, wenn eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft „nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“ Dies erfordere eine Prognose, setze aber nicht voraus, dass bereits eine „Teilhabebeeinträchtigung von deutlich mehr als 50%“ bestehe. In diesem Fall läge bereits eine seelische Behinderung vor, sie „drohe“ nicht nur.

Ferner sei der „Diagnosebogen zur Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung“, den der AG verwende, kein geeignetes Hilfsmittel zur Ermittlung der bestehenden Probleme. Die mögliche spätere Hilfeart sei für die Feststellung des zunächst zu ermittelnden Bestehens/Drohens einer Teilhabebeeinträchtigung unerheblich. Es sei verfehlt die unterschiedlichen festgelegten Bereiche und die dazu gestellten Fragen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung als in jeder Hinsicht gleichrangig anzusehen und so einen „prozentualen Gesamtwert“ der Teilhabebeeinträchtigung mit zwei Stellen nach dem Komma zu ermitteln. So fiel im vorliegenden Fall auf, dass entgegen der Annahme im „Diagnosebogen“ die Einschätzungen des „jungen Menschen“ und der „Fachkraft“ des Jugendamtes unberücksichtigt geblieben seien. Die seitens des AG verwendete Verfahrensweise laufe darauf hinaus, die letztlich maßgebliche Einschätzung des Jugendamtes, ob eine Teilhabebeeinträchtigung bestehe oder drohe, durch eine scheinbar objektivere mathematische Berechnungsmethode zu ersetzen.

Abgesehen davon hätte sich die Situation nach den Herbstferien 2012, - der AS war nicht mehr von einem Integrationshelfer begleitet worden - entscheidend verändert. Zunächst erfolgte mangels Integrationshelfers nur noch eine Beschulung in Stunden, in denen eine Doppelbesetzung durch die Klassenlehrerin und die Förderlehrerin gewährleistet gewesen sei. Nach dem Ende der Weihnachtsferien sei er mangels Integrationshelfers gänzlich vom Unterricht ausgeschlossen worden. Ein Konzept des AGs, der Schulbehörde/Schule, für die weitere Beschulung ohne Schulbegleitung durch einen Integrationshelfer sei nach Aktenlage nicht ersichtlich.

Angesichts dessen sei ohne Weiteres von einer derzeit massiven Beeinträchtigung der Teilhabe des AS am Leben in der Gesellschaft auszugehen, die für ein Schulkind im Wesentlichen den Schulbesuch bedeute. Es sei richtig, dass nach § 35a Abs.1 SGB VIII nicht die Schule die Teilhabebeeinträchtigung eines Schulkindes oder dessen - jugendhilferechtlichen - Förderbedarf festzustellen habe. Auch stellt das OVG die maßgebliche Nichtbeachtung der geltenden schulrechtlichen Bestimmungen durch die Schule heraus. Selbst wenn die Entscheidung der Schule rechtswidrig gewesen wäre, hätte der AG dem AS die Begleitung durch einen Integrationshelfer in der Schule zwingend solange zu bewilligen gehabt, bis eine anderweitige Erfüllung seiner Schulbesuchspflicht - durch die Schule - ohne Bewilligung eines Integrationshelfers sichergestellt gewesen wäre, zum Beispiel in Folge eines Schulwechsels. Der Anordnungsgrund - Dringlichkeit - sei damit gegeben gewesen.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung sei nur bis zum Ende des laufenden Schuljahres geboten, da bis dahin zusammen mit der Schule und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geklärt sein müsste, an welcher Schule der AS seiner Schulbesuchspflicht genügen müsse. Ferner sei davon auszugehen, dass aufgrund dieser einstweiligen Anordnung der AS, alsbald in Begleitung eines Integrationshelfers, wieder die Schule besuchen werde. Dort werde er bald wieder erfolgreich am Unterricht teilnehmen können. Es sei eine Teilhabebeeinträchtigungsfeststellung durchzuführen und alsdann die geeignete Hilfeart im Hilfeplanverfahren festzulegen. Es sei zutreffend, dass bei Jugendhilfemaßnahmen grundsätzlich eine sozialpädagogische Diagnose nicht nur des „Symptomträgers“, sondern auch seines sozialen Umfeldes einschließlich seines „Familiensystems“ als Bestandteil der Ermittlung des Sachverhalts notwendig sei, um eine passgenaue Hilfe leisten zu können. Ein entsprechendes „Clearing“ sei aber keine „Leistung“. Dies gelte um so mehr, wenn keine solche „Leistung“ beantragt worden sei. Auch sei nicht möglich, für die Erstellung eines notwendigen Gutachtens eine bestimmte Stundenzahl vorzugeben.

Einschätzung aus Sicht des Landesjugendamtes

Der Beschluss weist auf viele Problembereiche im Zusammenhang mit der Bewilligung eines schulischen Integrationshelfers hin. Kompetenzprobleme zwischen Jugendhilfe und Schule treten immer wieder auf. Es ist nicht unproblematisch, dass bei einer nicht hinreichend geeigneten Beschulung, die Jugendhilfe als „Ausfallbürge“ eintritt, was aber der geltenden Rechtslage entspricht (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Juli 2004 - 12 A 10701/04, juris). Die Prüfung des § 35a SGB VIII folgt den dargelegten Prüfungsschritten, dies gilt sowohl im einstweiligen Anordnungs- als auch im Hauptsacheverfahren. Das Vorliegen einer Behinderung oder einer 50%igen Teilhabebeeinträchtigung ist nicht erforderlich. Bei Vorliegen eines Asperger-Syndroms geht das OVG grundsätzlich von Teilhabebeeinträchtigungen aus. Dies gilt um so mehr, wenn nach Beendigung einer Maßnahme eine plötzliche Verschlechterung der Teilhabe eintritt. Nicht eingegangen ist der Senat auf die Regelungen des SGB XII/IX (vgl. § 35a Abs.3 SGB VIII). Einer „Mathematisierung“ der Anspruchsvoraussetzungen schiebt das OVG zu Recht einen Riegel vor. Wichtig ist nicht das Auszählen von Punkten, sondern eine umfängliche Berücksichtigung der diagnostischen Einschätzung nach dem ICD-10 und die sozialpädagogisch ausgerichtete Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung. Die Entscheidung ist bislang unveröffentlicht.

Die Nichtzulassung der Sukzessivadoption durch eingetragene Lebenspartner ist verfassungswidrig

Die Entscheidung

Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 19. Februar 2013, 1BvL 1/11, 1 BvR 3247/09

§ 9 Absatz 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) verstößt gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Das Recht auf Gleichbehandlung von betroffenen Kindern und betroffenen Lebenspartnern ist verletzt, da nach aktueller Gesetzeslage nicht möglich ist, dass ein durch eine Einzelperson adoptiertes Kind nach Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft seines Adoptivelternteils durch den anderen Lebenspartner ebenfalls adoptiert wird.

Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße gesetzliche Neuregelung zu treffen. Bis dahin ist § 9 Abs. 7 LPartG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Adoption des angenommenen Kindes eines eingetragenen Lebenspartners möglich ist. Die Gerichte können daher ab sofort in diesen Fällen die Adoption aussprechen.

Das Gericht hatte sich nicht mit der Frage zu befassen, ob es verfassungskonform ist, dass Lebenspartner ein Kind nicht gemeinschaftlich, also zeitgleich, annehmen dürfen.

Die Rechtslage

Neben der steuerlichen Behandlung ist die Adoption der Bereich, in dem eingetragene Lebenspartnerschaften der Ehe nicht völlig gleichgestellt sind. „Das deutsche Adoptionsrecht unterscheidet verschiedene Adoptionsformen. Die Einzeladoption steht nur unverheirateten Personen offen (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB); da eingetragene Lebenspartner nicht verheiratet sind, können sie hiernach ein Kind allein annehmen. Ehepaaren vorbehalten ist hingegen die gemeinschaftliche Adoption, auf die sie nach § 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB zugleich grundsätzlich beschränkt sind. Ehepartnern und eingetragenen Lebenspartnern gleichermaßen möglich ist die sogenannte Stiefkindadoption des leiblichen Kindes des Partners - sei es des Ehepartners, sei es des eingetragenen Lebenspartners (§ 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB und § 9 Abs. 7 LPartG). Hingegen kann gemäß § 1742 BGB nur ein Ehegatte das von seinem Ehegatten bereits vor der Eheschließung angenommene Kind sukzessiv adoptieren“ (Urteil Rn. 2). Von einer sukzessiven Adoption spricht man, wenn ein fremdes Kind zunächst von einer Person allein angenommen wird, und zu einem späteren Zeitpunkt nach der Eheschließung der andere Ehegatte das Kind ebenfalls adoptiert. Da in § 9 Abs. 7 S. 2 LPartG der Verweis auf § 1742 BGB fehlt, ist eine sukzessive Adoption durch einen eingetragenen Lebenspartner nach derzeitiger Gesetzeslage nicht möglich.

Der Sachverhalt

Hiergegen klagten in zwei Fällen in lesbischer bzw. in schwuler eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Lebenspartner, deren Partnerin bzw. Partner vor Begründung der Lebenspartnerschaft jeweils ein Kind als Einzelperson adoptiert hatte. Den Beschwerdeführenden war durch die Vorinstanzen die Annahme der Adoptivkinder verwehrt worden, Ehegatten hingegen wäre diese schrittweise Adoption rechtlich möglich gewesen.

In beiden Fällen leben die Kinder seit mehreren Jahren in einem Haushalt mit ihren Adoptivelternteilen und deren eingetragenen Lebenspartnern, die auch die elterliche Betreuung der Kinder jeweils gemeinsam übernehmen.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hatte dem Bundesverfassungsgericht den ersten Fall zur Prüfung vorgelegt, in dem einem eingetragenen Lebenspartner durch Amts- und Landgericht die Adoption des Adoptivkindes seines Lebenspartners verwehrt wurde. Dieser hatte vor Verpartnerung ein Kind aus Rumänien angenommen. Das Landgericht befand, dass Art. 3 Abs. 1 GG keine Gleichbehandlung der Ehe mit der Lebenspartnerschaft gebiete. Insoweit seien weder die Grundrechte des Kindes noch der Lebenspartner verletzt. Im zweiten Fall klagte eine Frau, deren Lebenspartnerin ein Kind aus Bulgarien adoptiert hatte. Die Vorinstanzen, Amtsgericht und Landgericht Münster und Oberlandesgericht Hamm, entschieden, dass durch die Unmöglichkeit der Sukzessivadoption keine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 GG vorliege. Das Landgericht bezweifelte, dass gleichgeschlechtliche Verbindungen mit Kindern dem Familienbegriff des Art. 6 GG unterfielen. Dies wurde zwar vom Oberlandesgericht bejaht, es führte jedoch aus, dass „die familienrechtlichen Institutionen der Ehe und der Adoption einem übereinstimmenden Erziehungsbild verpflichtet seien, das die Kindererziehung zuvörderst als Aufgabe einer aus Vater, Mutter und Kind bestehenden Familie ansehe. Darin liege zugleich ein gewichtiger Sachgrund für eine Ungleichbehandlung von Ehegatten gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern.“ Diesen Argumenten folgte das Bundesverfassungsgericht nicht.

Die Gründe

Die Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses von der Sukzessivadoption kann nicht aus einer Verletzung von Art. 6 GG hergeleitet werden, jedoch aus der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 GG.

Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gesetzlich als Elternteile eines Kindes anerkannt sind, sind auch im verfassungsrechtlichen Sinne Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Leben eingetragene Lebenspartner mit dem leiblichen oder angenommenen Kind eines Lebenspartners in sozial-familiärer Gemeinschaft, bilden sie mit diesem eine durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familie im Sinne des Grundgesetzes. Hieraus kann jedoch keine Verpflichtung des Gesetzgebers abgeleitet werden, die Möglichkeit der Sukzessivadoption für Lebenspartner zu schaffen. Auch wenn die Gemeinschaft aus Lebenspartnern und Kindern dem Schutzbereich des Art. 6 GG unterliegt, ist durch die Unmöglichkeit der Sukzessivadoption Art. 6 GG nicht verletzt. Denn das tatsächliche Zusammenleben von gleichgeschlechtlichen Familienmitgliedern und Kindern ist möglich, unabhängig davon, ob das Kind nur mit einem Lebenspartner im Rechtssinne verwandt ist.

Nicht verfassungsgemäß ist jedoch die Ungleichbehandlung von Stiefkindern und Adoptivkindern, die durch eine gleichgeschlechtliche Person fremd adoptiert wurden. § 9 Abs. 7 LPartG ermöglicht die Annahme eines leiblichen Kindes des eingetragenen Lebenspartners, § 1741 Abs.2 S.3 BGB die Annahme eines adoptierten Kindes des Ehepartners; verwehrt wird aber die Möglichkeit der Annahme eines adoptierten Kindes des eingetragenen Lebenspartners durch den anderen Lebenspartner. Dadurch werden sowohl die betroffenen Kinder als auch die betroffenen Lebenspartner in ihrem Recht auf Gleichbehandlung verletzt (Art. 3 Abs. 1 GG). Das Gericht geht davon aus, dass Kinder in einer Lebenspartnerschaft ebenso behütet aufwachsen können, wie in einer Ehe. Durch die Adoption durch den zweiten Lebenspartner verbessert sich die Situation des Kindes im Bezug auf die elterliche Sorge sowie auf unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche. Die Adoption kann eine stabilisierende Wirkung für die Familie haben. Eine Kindeswohlgefährdung ist nicht zu befürchten, da jeder Adoption,

auch der Sukzessivadoption, eine Einzelfallprüfung vorausgeht, in der bejaht werden muss, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient.

Kinder, die nicht vom Lebenspartner ihrer Adoptivmutter oder ihres Adoptivvaters adoptiert werden können, sind somit gegenüber Stiefkindern und Kindern, deren Eltern verheiratet sind, benachteiligt. Einen hinreichend gewichtigen Sachgrund für eine solche Benachteiligung gibt es nicht.

Die Folge

Der Ausschluss der Sukzessivadoption durch Lebenspartner ist verfassungswidrig. Daher hat das Bundesverfassungsgericht bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber mit der Übergangsvorschrift sicher gestellt, dass ab sofort die Sukzessivadoption möglich ist. Es hat dem Gesetzgeber mit auf den Weg gegeben, dass eine Angleichung der Adoptionsmöglichkeiten eingetragener Lebenspartner an die für Ehepartner bestehenden Adoptionsmöglichkeiten naheliegt. Verknüpft ist damit auch die Frage, ob die Unmöglichkeit für gleichgeschlechtliche Lebenspartner, ein Kind gemeinschaftlich zu adoptieren, fallen wird. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber den im Urteil gegebenen Wink aufgreift.

Die vollständige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts finden Sie [<hier>](#).

Iris Egger-Otholt
Telefon: 06131 967 274
Egger-Otholt.Iris@lsjv.rlp.de

Aktuelle Gesetzgebung

Entwurf eines Gesetzes zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz – KJVVG)



Mit diesem Entwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drs. 93/13 www.bundesrat.de Parlamentsmaterialien/Drucksachen) werden sehr unterschiedliche Reformanliegen verfolgt. Ursprünglich war auch geplant, Regelungen zur Kostenerstattung bei Leistungen oder vorläufigen Maßnahmen nach der Einreise - in § 89d SGB VIII - zu reformieren. Dieses Anliegen wird jetzt über die Stellungnahme des Bundesrates weiterverfolgt (vgl. BR-Drs. 93/13 - Beschluss - vom 22. März 2013 www.bundesrat.de Parlamentsmaterialien/Drucksachen), die weitere Änderungen z.B. zum Inkrafttreten, zur Periodizität enthält. Das Gesetz soll spätestens in Gänze am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Neuregelungsbereiche:

1. Vereinfachung der Kostenbeteiligung junger Menschen und ihrer Eltern in der Kinder- und Jugendhilfe

Die letzten wesentlichen Änderungen erfolgten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe am 1. Oktober 2005. Seitdem wurden die Regelungen zur Kostenheranziehung des SGB VIII und der diese konkretisieren-

den Kostenbeitragsverordnung nicht mehr den wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen angepasst (vgl. BR-Drs. 93/13 S.6). So hatte auch das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 19. August 2010 - 5 C 10/09, juris, darauf hingewiesen, dass durch das bestehende Kostenbeitragsrecht die Wahrung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts nicht mehr gewährleistet gewesen ist.

Zum Kostenbeitragsrecht sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

In **§ 92 Abs.4 Satz 2 SGB VIII-RegE** werden nach den Worten „schwanger ist oder“ die Worte „der junge Mensch oder die nach § 19 leistungsberechtigte Person“ eingefügt. Von der privilegierenden Regelung profitieren so auch Eltern von jungen Vätern.

Dem Wort „Leistungen“ in **§ 93 Abs.1 Satz 4 SGB VIII-RegE** werden die Wörter „Kindergeld und“ vorangestellt. Die Ergänzung ermöglicht, dass neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen zukünftig zusätzlich ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes erhoben werden kann. In § 94 Abs.3 Satz 1 SGB VIII-RegE ist eine Ergänzung zur „Zweigliedrigkeit“ vorgesehen. **§ 93 Abs.4 SGB VIII-RegE** regelt, dass bei der Berechnung des Einkommens das durchschnittliche Monatseinkommen, welches die kostenbeitragspflichtige Person im Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht, maßgeblich ist. Auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird dieses Einkommen nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen ersetzt, welches die Person in dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme erzielt hat. Problematisch an dieser Regelung ist, dass auch bei vorheriger Erkennbarkeit der später erforderlichen Korrektur diese nicht sogleich möglich ist. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung oder Maßnahme gewährt wurde, gestellt werden. Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 22. März 2013 zusätzlich gefordert, mit Beginn der stationären Jugendhilfemaßnahme außerhalb der Herkunftsfamilie, Kindergeldansprüche Kraft Gesetzes auf den Träger der Jugendhilfe übergehen zu lassen. Im Übrigen ist die Regelung des § 93 VIII-RegE sehr umstritten. Der Bundesrat empfiehlt in seinem Beschluss, auf das durchschnittliche Monatseinkommen abzustellen, das die kostenbeitragspflichtige Person während der Maßnahme erzielt und dabei auf das durchschnittliche Einkommen der vorangehenden 12 Monate abzustellen. Auch sollen danach vorläufige Kostenbeitragsbescheide möglich sein.

In **§ 94 Abs.6 Satz 2 SGB VIII-RegE** ist folgende Ergänzung vorgesehen: „Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelt, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stehen.“ Mit dieser Regelung wird die Stärkung gesellschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements verfolgt. Es sollen aber auch Fälle erfasst sein, bei denen die Verselbständigung des jungen Menschen im Vordergrund steht. Dies kann beispielsweise im Einzelfall bedeuten, dass auch die Übernahme einer Tätigkeit als Zeitungsbote zur Finanzierung des Führerscheins erfasst wird. Bei konkreter Gefährdung der Zielerreichung der Jugendhilfeleistung kommt eine Ermessensreduzierung auf Null in Betracht.

2. „Klarstellung“ zur Förderung der Jugendarbeit der Jugendorganisationen der politischen Parteien durch den Bund

§ 83 Abs. 1 SGB VIII regelt Aufgaben des Bundes. So soll die fachlich zuständige oberste Bundesbehörde die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann. Es soll jetzt ein **Satz 2-RegE** eingefügt werden, der lautet: „Hierzu gehören auch die überregionalen Tätigkeiten der Jugendorganisationen der politischen Parteien auf dem Gebiet der Jugendarbeit.“ Hintergrund dieser Neuregelung ist ein Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 14. März 2012- 6 B 19.11, juris. Die Partei „Die Linke/Vorgängerin PDS“ hatte die Bewilligung von Zuwendungen gefordert, zumal z.B. der Jungen Union Deutschlands und den Jungsozialisten in der SPD im Bezugsjahr 2006 307.764 Euro bewilligt worden waren. Dabei wurde ein großer Teil für Personalkosten gewährt. Kleinere Beträge flossen auch an die Jungen Liberalen e.V. und die Grüne Jugend. Geklagt hatte die Linke und das OVG stellte fest, dass die Zuwendungen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach der verwaltungsinternen Richtlinie „Kinder- und Jugendplan des Bundes vom 19. Dezember 2000“ - damalige Fassung - an die Jugendorganisationen der politischen Parteien rechtswidrig waren. Die vorgesehene Regelung dient der Legalisierung dieser Förderung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat in einer Stellungnahme zum Referentenentwurf diese Regelung kritisiert. Sie beschneidet letztlich die Förderung der Kernbereiche der Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII. Auch das Land Rheinland-Pfalz steht der Regelung kritisch gegenüber, zumal nach der Landesfördervorschrift des § 5 Abs.4 Satz 2 des Landesgesetzes zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Rheinland-Pfalz „Maßnahmen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen Charakter haben, ausgeschlossen sind.“

3. Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe

Die Änderungen sollen unter anderem dazu beitragen, eine reliable und valide empirische Dauerbeobachtung der Kinder- und Jugendhilfe zu ermöglichen. Bezüglich der vorgesehenen Erhebungen besteht für die örtlichen Träger der Jugendhilfe eine Auskunftspflicht nach § 102 Abs.2 Nr.1 SGB VIII mit Bezug auf die Erhebungsmerkmale nach § 99 SGB VIII.

§ 98 Abs.1 Nr.10 SGB VIII-RegE lautet: „10. Angebote der Jugendarbeit nach § 11 sowie Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter anerkannter Träger der Jugendhilfe nach § 74 Abs.6.“ Mit dieser Änderung soll die gesamte thematische Breite der Jugendarbeit abgebildet werden, eine Beschränkung auf öffentlich geförderte Angebote entfällt damit. Da Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiter für die Arbeit der in der Kinder- und Jugendarbeit engagierten Träger von Bedeutung sind, soll auch dieses Segment im Rahmen der Bundesstatistik erhoben werden (vgl. auch S. 15f BR-Drs. 93/13). Der Bundesrat fordert dagegen in seinem Beschluss vom 22. März 2013 nur Angebote und Fortbildungsmaßnahmen zu erfassen, die „mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind.“

Bei den Erhebungsmerkmalen wird in **§ 99 Abs.2 SGB VIII** - Erhebungen über vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 42 SGB VIII - in Nr.1 „die Art der Maßnahme“ als Erhebungsmerkmal gestrichen und anstelle des Begriffs der „Staatsangehörigkeit“ in Nr.2 das Wort „Migrationshintergrund“ gesetzt. Es ist aber nur schwer nachvollziehbar, warum die Erhebung der Staatsangehörigkeit völlig entfallen soll. In § 99 Abs.3 SGB VIII-RegE sind Änderungen zur Erhe-

bung in Bezug auf die Adoptionsstatistik vorgesehen. In **§ 99 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a) SGB VIII-RegE** wird nun nach nationaler und internationaler Adoption im Sinne des § 2a Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) unterschieden. Der zusätzlich nach Buchstabe c) eingesetzte Buchstabe d) soll sicherstellen, dass zusätzlich bei internationalen Adoptionen auch die Staatsangehörigkeit vor Ausspruch der Adoption und das Herkunftsland erfasst werden. Im Bereich der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (**§ 99 Abs.7-7a SGB VIII**) sind diverse Änderungen vorgesehen, so werden, z.B. die Art der Beschäftigung, der Beruf, der Monat und das Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung/Kindertagespflege erfasst. Die Erfassung von Beruf und Art der Beschäftigung erfolgt auch neu in **§ 99 Abs. 9 Nr. 3 Buchstabe d) SGB VIII-RegE**. Änderungen ergeben sich auch in **§ 99 Abs.8 SGB VIII-RegE**. Diese stehen in engem Zusammenhang mit der Neufassung des § 98 Abs.1 Nr.10 SGB VIII-RegE und der Einfügung des Satz 2 in § 83 Abs.1 SGB VIII-RegE.

In **§ 101 SGB VIII-RegE** ist insbesondere eine Verkürzung der Periodizität vorgesehen. In Abs.1 Satz 3 RegE heißt es: „Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle zwei Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 8 und 9 erstmals für das Jahr 2014.“

Bei den Auskunftspflichten in **§ 102 SGB VIII** ergibt sich in **Abs.2 Nr.1 und Nr. 2 RegE** die Änderung, dass die Wörter „Maßnahmen durchgeführt werden“ durch „Angebote gemacht wurden“ ersetzt werden. Dies entspricht einer Angleichung an § 99 Abs.8 SGB VIII-RegE. Nennenswert ist auch die Neufassung/-einfügung der **Nr. 7 in Abs.2 des § 102 SGB VIII-RegE**. Da in der amtlichen Statistik weitestgehend die Zahlen von Adoptionen fehlen, bei denen Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft beteiligt waren, werden auch die Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Abs.2 AdVermiG sowie die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen nach § 4 Abs.2 Satz 2 AdVermiG auskunftspflichtig.

4. „Anpassung“ der Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die Einführung des Rechts des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters auf Umgang

Vor dem Hintergrund des vorgesehenen Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters (vgl. LJA-info Februar 2013, S.19f; BT-Drs. 17/12163 vgl. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/121/1712163.pdf>), ist eine Änderung in **§ 18 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII-RegE** vorgesehen, der dann lauten soll: „Sie“ - Kinder und Jugendliche - „sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.“ Unbeschadet vielfach geäußerter Bedenken (vgl. auch LJA-info Februar 2013, S.20) ist weiterhin die Regelung des § 167a FamFG-RegE gegeben, der zufolge unter bestimmten Voraussetzungen Untersuchungen zur inzidenten Klärung der biologischen Abstammung geduldet werden müssen.

5. Verlängerung der Befristung der Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie

Neu aufgenommen wurde im Gesetzentwurf, im Gegensatz zum Referentenentwurf, eine Befristungsverlängerung in **§ 54 Abs.3 Satz 3 SGB XII-RegE**. Derzeit soll die Regelung am 31.12.2013 außer Kraft treten. Die Änderung sieht eine Fristverlängerung bis auf den 31.12.2018 vor. § 54 Abs.3 SGB XII regelt im Sozialhilferecht, dass „die Leistung der Eingliederungshilfe auch die Hilfe für die Betreuung in einer Pflegefamilie umfasst.“ Diese Leistung wird also gegenüber Kindern und Jugendlichen mit

körperlichen und geistigen Behinderungen erbracht. Dabei sind die Leistungsbesonderheiten im Sozialhilferecht zu beachten. § 53 Abs.1 Satz 1 SGB XII fordert, anders als § 35a SGB VIII, dass durch eine Behinderung eine wesentliche Teilhabeeinschränkung erfolgt oder, dass die Betroffenen von einer wesentlichen Behinderung bedroht werden. Auch ist der Vorrang der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfeleistungen nach § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII zu beachten. Die Fristverlängerung löst nicht die Probleme, die mit Leistungsminderungen für Pflegefamilien bei einem Wechsel von der Eingliederungshilfe aus dem SGB VIII in das SGB XII verbunden sind. Hier gilt es auf kommunaler Ebene Lösungen zu finden, damit kein Betreuungsabbruch für das Kind/den Jugendlichen erfolgt, oder gar eine - teurere - stationäre Maßnahme erforderlich wird.

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

Das Bundeskabinett hat am 13. März 2013 den von Bundesfamilienministerin Kristina Schröder vorgelegten Gesetzentwurf zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt beschlossen. Dieser Entwurf weist im Verhältnis zum Referentenentwurf (vgl. LJA-info Dezember 2012, S.20ff) eine Reihe von Änderungen auf. So wird nunmehr primär auf das Beratungsnetzwerk der Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz abgestellt und auch der vorgesehene bundesweite, zentrale Notruf soll sicherstellen, dass an diese Beratungsstellen vermittelt wird. Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung wird im Verhältnis zum Referentenentwurf deutlich gestärkt. In einem familiengerichtlichen Verfahren ist - auf Antrag des Kindes - zu prüfen, ob das Interesse der leiblichen Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der durch die Einsicht befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt. Im Referentenentwurf war noch ein einfaches Widerspruchsrecht der Mutter vorgesehen, das keiner Überprüfung unterlag. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts

Der Bundesrat hat am 22. März 2013 einen Gesetzentwurf beschlossen (vgl. BR-Drs 196/13 - Beschluss - www.bundesrat.de Parlamentsmaterialien/Drucksachen) in dem insbesondere durch eine Ergänzung von § 1353 BGB klargestellt werden soll, dass auch gleichgeschlechtliche Personen eine Ehe eingehen können.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Betreuungsgeldes

Ebenfalls am 22. März 2013 hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf beschlossen, vgl. BR-Drs 198/13 - Beschluss - www.bundesrat.de Parlamentsmaterialien/Drucksachen, der das Betreuungsgeld - derzeit Inkrafttreten der Regelungen zum 1. August 2013 - verhindern soll. Angesichts des hohen Investitionsbedarfs im Bereich der frühkindli-

chen Bildung und Betreuung in Deutschland liege es nahe, statt der Einführung eines Betreuungsgeldes mehr in die Infrastruktur für Kleinkinder zu investieren. Kinder mit günstigen familiären Voraussetzungen könnten in Betreuungseinrichtungen zusätzlich gefördert werden, während bei Kindern mit weniger guten Startbedingungen Defizite vor dem Schuleintritt ausgeglichen werden könnten. Auch Rheinland-Pfalz gehört zu den antragstellenden Ländern.

Hinweise:

Es wird auf den **Newsletter „Rechtsfragen der Jugendhilfe“**, Ausgabe März 2013 vgl. [<hier>](#) hingewiesen, dem Sie Hinweise auf die Gesetzgebung des Bundes oder auf jugendhilferelevante Rechtsprechung entnehmen können (z.B. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, vgl. auch BT-Drs. 17/12198 [<hier>](#) und LJA-info Dezember 2012, S.20. In der Regelung des § 155a Abs.3 Satz 1 FamFG-E ist jetzt nicht mehr eine „Muss“-Vorschrift, sondern eine „Soll“-Vorschrift vorgesehen. Der Bundestag hatte am 31. Januar 2013 dieser Neufassung des Gesetzentwurfs zugestimmt).

Birgit Berning

DER BLICK ZURÜCK

Kinderschutz und Prävention in der Kinder- und Jugendarbeit

Am Samstag, den 16. Februar 2013 kamen auf Einladung des Landesjugendamtes in Kooperation mit dem Landesjugendring und der Landeszentrale für Gesundheitsförderung 60 haupt- und ehrenamtliche Fachkräfte der Jugendarbeit aus ganz Rheinland-Pfalz nach Mainz, um sich mit den Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes auf die Jugendarbeit zu beschäftigen.

Jugendministerin Irene Alt eröffnete die von ihrem Ministerium finanziell unterstützte Tagung und begrüßte es, dass die Jugendarbeit sich intensiv mit Kinderschutz und Prävention und mit der Zusammenarbeit mit den örtlichen Netzwerken beschäftigt.

Die Juristin des Bayrischen Jugendrings Dr. Gabriele Weitzmann referierte über die Auswirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes auf die Träger und im Weiteren auf die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendarbeit. Sie arbeitete die im Gesetz aufgeführten Aufgaben und Anforderungen heraus und be-



Dr. Gabriele Weitzmann

leuchtete auch schwierige und noch zu klärende Fragen, die sich aus dem Gesetz ergeben. Sie ging insbesondere auf die Themen Vereinbarungen zwischen öffentlichem und freiem Träger, mögliche Handlungsschritte im Verdachtsfall und den Beratungsanspruch durch eine insofern erfahrene Fachkraft ein. Sie befasste sich mit dem § 72a SGB VIII, in dem der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und die Vorlage eines Führungszeugnisses festgehalten sind.

Die konkrete Auslegung und Ausgestaltung dieser Anforderung wird in der Fachwelt eingehend diskutiert. Inzwischen liegen zwei Handlungsempfehlungen vor. Eine Empfehlung wurde gemeinsam von der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter erstellt, die andere vom Deutschen Verein.

Im Anschluss dazu stellte Volker Steinberg als Vorsitzender des Fachausschusses 1 des Landesjugendhilfeausschusses und Vorsitzender des Landesjugendrings in RLP den aktuellen Stand der Entwicklung in RLP vor. Die beiden bundesweiten Empfehlungen dienten als Ausgangspunkt für den Versuch, in einem abgestimmten Verfahren eine Empfehlung für RLP zu entwickeln. Ein erster Entwurf liegt derzeit vor und wird jetzt in den Gremien diskutiert. Verfahrensbeteiligte in diesem Prozess sind auf der einen Seite die nach dem Gesetz verpflichteten öffentlichen Träger, die Jugendämter der Kreise und Städte, der Landkreistag, der Städtetag und das Land, auf der anderen Seite die freien Träger, die LIGA mit ihren Mitgliedsverbänden, der LJR mit seinen Mitgliedsverbänden, die Kirchen und sonstige Landesverbände der Jugendarbeit.

Als dritten Input stellte Ina Detzler vom Jugendrotkreuz vor, wie sich ihr Verband ganz konkret mit dem Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt auseinandergesetzt und Komponenten eines Präventionskonzeptes entwickelt hat. Dazu gehören: Hintergrundwissen / Selbstverpflichtungserklärung / Krisenmanagement/ Schulung aller Führungs- und Leitungskräfte/ Vertrauenspersonen/ und die Schulung minderjähriger Mitglieder. „Kein Tabu“ ist die Kampagne zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Verband. Sie gilt für die Rotkreuz-Gemeinschaften Bereitschaften, Jugendrotkreuz und Wasserwacht in Rheinland-Pfalz.



Am Nachmittag wurde in verschiedenen Arbeitsgruppen dazu gearbeitet, wie aus unterschiedlichen Perspektiven und Rollen mit dem Thema umgegangen werden kann, welche Aufgaben, aber auch Stolpersteine sich stellen können und welche Erfahrungen bereits zum Thema gemacht wurden.

Alle Workshop-Leitungen auf einen Blick

Ellen Johann
Telefon 06131 967-132
Johann.Ellen@lsjv.rlp.de

Jugendhilfe im Strafverfahren

„Und welcher Kommentar liegt auf Ihrem Schreibtisch?“

Mit dieser Frage zielte Prof. Dr. jur. Thomas Trenczek, Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena – Fachbereich Sozialwesen, bei der diesjährigen Tagung der Jugendgerichtshilfe mitten ins Schwarze. Und wie die Diskussion im Laufe des Tages bewies, lag in den Antworten durchaus Sprengkraft. Spiegelten sie doch die Konfliktlinien vieler Jugendgerichtshilfen zwischen Jugendhilferecht und Jugendgerichtsgesetz wider.

Nach der Begrüßung durch Präsident Werner Keggenhoff und Angelika Stock vom Landesjugendamt, die auch Frau Weinberg als Vertretung des Jugendministeriums einschloss, zeigte Prof. Trenczek in seinem Vortrag den Spannungsbogen der Gefahren- und Gefährdungsszenarien junger Menschen auf. Wird das Thema „Jugend und Gewalt“ gewöhnlich aus der Täterperspektive betrachtet, sollte im Rahmen dieser Tagung eine andere Perspektive im Mittelpunkt stehen: Inwieweit sind junge Menschen durch eine strafrechtliche Sozialkontrolle Gefährdungen ausgesetzt sind? Und was hat die Jugendgerichtshilfe damit zu tun?



Blick ins Plenum

Rund 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus rheinland-pfälzischen Jugendämtern setzten sich im Rahmen der Jugendgerichtshilfetagung am 20. Februar 2013 im Bürgerhaus Mainz-Lerchenberg mit ihren Einstellungen, Erfahrungen und Haltungen zur Jugendhilfe im Strafverfahren auseinander. Denn was manche Jugendgerichtshelfer/innen als Hilfe werten, kann im Einzelfall durchaus bei einem jungen Menschen zur Stigmatisierung, zur Ausgrenzung und zu Erfahrungen neuer Niederlagen führen.

Dies kann sich schon in der Art und Weise zeigen, wie Berichte verfasst und gegenüber den Prozessbeteiligten vertreten werden. Es kann sich auch daran zeigen, ob und wie der Hilfebedarf durch die Jugendgerichtshilfe erfasst oder eben nicht erfasst wird.

Jugendgerichtshilfe ist Jugendhilfe! - Diese Aussage traf in der Diskussion im Plenum und in den Arbeitsgruppen auf äußerst unterschiedliche Einstellungen. „*Schädliche Neigungen? Selbstverständlich äußere ich mich dazu. Steht doch im JGG!*“ Was für einige Teilnehmende ein „No go“ war, definierten andere Vertreter/innen der JGH als ihren natürlichen Arbeitsauftrag. „*Und wenn ich feststelle, dass jemand seine Arbeitsaufgabe nicht erledigt, dann muss er eben im Beugearrest lernen, was es heißt, Konsequenzen für sein Handeln zu tragen.*“ - „*Und natürlich schlage ich auch Jugendstrafe vor, wenn's sein muss. Der Richter soll mich doch ernst nehmen.*“ (Zitate aus den Arbeitsgruppen). Diese Haltungen prallten auf andere Einstellungen, die deutlich machten, dass die Jugendhilfe über § 52 Abs. 1 SGB VIII zwar zur Mitwirkung in Ver-

fahren nach dem Jugendgerichtsgesetz aufgefordert ist, dies jedoch nicht dazu führen darf, dass sie das Spannungsverhältnis zwischen Helfen, Befähigen und Strafen zugunsten der justiziellen Perspektive löst. Im Gegenteil, Aufgabe der Jugendhilfe im Strafverfahren ist es, gegenüber der Justiz die erzieherischen Gesichtspunkte zu vertreten. Die Ansatzpunkte zur Förderung der individuellen Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit sind dem Gericht gegenüber plausibel zu machen.

Und so zeichnete sich in den Diskussionsrunden die Fragestellung ab, wie es gelingen kann, im Rahmen der Jugendgerichtshilfe Angebote und Leistungen der Jugendhilfe zu unterbreiten, die wirksam werden können. Denn ohne Zweifel steht die Jugendgerichtshilfe vor einer enormen Herausforderung: Ihre Leistungsangebote bedürfen der Partizipation der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten. Gleichzeitig muss die Jugendgerichtshilfe einen Weg finden, gegenüber der Justiz die erzieherischen Gesichtspunkte zu vertreten. Die Ansatzpunkte zur Förderung der individuellen Entwicklung zur Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der jungen Menschen müssen dem Gericht gegenüber plausibel gemacht werden. Und letztendlich steht die JGH vor der alltäglichen Herausforderung, ihre Haltung und den Stellenwert der Jugendhilfe im Strafverfahren gegenüber der eigenen Profession, der Leitung und u.U. der wirtschaftlichen Jugendhilfe im eigenen Haus zu vertreten. Keine leichte Aufgabe, vor allem – bei letzterem Aspekt – in wirtschaftlich angespannten Zeiten.

Da aber die Lösung dieses Spannungsverhältnisses nicht zu Lasten der jungen Menschen gehen darf, blieb die Frage: Was wirkt? Und wie kann angesichts der unterschiedlichen Akteure argumentiert werden? Die Teilnehmenden sprachen sich dafür aus, in einer der nächsten Veranstaltungen der Frage nach der Wirksamkeit von Hilfen auf den Grund zu gehen und die Empfehlungen des Landesjugendamtes als Grundverständnis der Jugendhilfe im Strafverfahren neu aufzugreifen.

Angelika Stock
Telefon 06131 967-508
Stock.Angelika@lsjv.rlp.de

Adoptionsvermittlung und Amtsvormundschaft

Anforderungen an Kooperationen – Wie vermeidet man vorhersehbare Konflikte?

Die diesjährige Tagung der zentralen Adoptionsstellen vom 20.-22.02.2013 in Potsdam war reich gefüllt mit abwechslungsreichen Themen. Als beispielhafter Aspekt soll der Vortrag des Leiters der Kinderschutzstelle des Landes Brandenburg, Hans Leitner, auszugsweise dargestellt werden. Die letzten Veränderungen im Vormundschafts- und Betreuungsrecht am 05.07.2012 sowie das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2012 wurden von ihm zum Anlass genommen, die Kooperation zwischen Amtsvormündern und Adoptionsvermittlungsstellen eingehender zu betrachten. Die Fragen „Was sind die Anforderungen, wo gibt es Reibungsflächen? Wie können Lösungen zur Zufriedenheit aller Beteiligten erarbeitet werden?“ wurden näher beleuchtet.

Aufgaben der Adoptionsvermittlung und der Amtsvormundschaft – eine definierte Abgrenzung

Nach § 1 AdVermiG besteht die Aufgabe der Adoptionsvermittlung darin, Kinder unter 18 Jahren mit Personen, die ein Kind annehmen wollen, zusammenzuführen. Erstrebenswert ist eine Begleitung der Beteiligten weit über den rechtlichen Akt der Adoption hinaus.

Amtsvormundschaft ist ein laufendes Geschäft der Verwaltung des Jugendamtes. Der bestellte Vormund übernimmt in einem klar umschriebenen Rahmen den Auftrag, persönlichen Kontakt zum Mündel zu halten und dessen Pflege und Erziehung zu gewährleisten und zu fördern (§ 55 Abs. 3 SGB VIII).

Wie sollte und kann eine Kooperation dieser beiden Fachstellen in der Realität aussehen?

Die Adoptionsvermittlungsstelle berät und unterstützt den Amtsvormund

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat den zuständigen Amtsvormund zu beteiligen bzw. zu unterstützen. Eine Beteiligung an der Vorbereitung der Vermittlung gemäß § 7 Abs. 1 AdVermiG sollte einen steten Austausch über Erkenntnisse und Ergebnisse der Überprüfung der Adoptivbewerber und des Vorbereitungsverfahrens beinhalten. Beratend zu unterstützen ist der Amtsvormund insbesondere während der Vermittlung und der Eingewöhnungsphase des Kindes (§ 9 Abs. 1 AdVermiG). Eine weitere Beteiligung erfolgt durch die Möglichkeit der Akteneinsicht durch den Amtsvormund.

Der Amtsvormund beteiligt die Adoptionsvermittlungsstelle

Gemäß § 55 Abs. 3 SGB VIII gehört es zu den Aufgaben des Amtsvormundes im umschriebenen Rahmen die Pflege und Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten und zu unterstützen. Der Amtsvormund greift hier im Falle einer anstehenden Adoptionsvermittlung auf die Fachlichkeit und Erfahrung der Adoptionsvermittlungsstelle zurück. Im Rahmen des Umfangs der Personensorge (§ 1800 BGB) und dem daraus resultierenden Auftrag des Vormundes sollte die sofortige Einbeziehung der Adoptionsvermittlungsstelle als Verfahrensstandard gelten. Durch die notwendige Beteiligung der Fachkräfte wird eine weitere Sicherung des Kindeswohls dahingehend erbracht, dass auch die zukünftigen Eltern in der Anbahnungsphase individuell begleitet und unterstützt werden. Nach Beendigung der Vormundschaft stehen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlung weiterhin als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ziel der definierten Abgrenzung der Fachdienste

Eine deutliche Abgrenzung der Professionen und damit der Zuständigkeiten bringt den Beteiligten des Verfahrens in erster Linie Klarheit und Transparenz. Der Gesetzgeber hat die Aufgabenbeschreibung durch definierte Beteiligungen der Fachstellen und die Kooperationserfordernisse betont. Dies geschah sicherlich vor dem Hintergrund, dass durch eine direkte Aufgabenverteilung den Interessen der Beteiligten angemessen Rechnung getragen werden soll. Die Kommunikation zwischen den zuständigen Fachstellen des Jugendamtes muss daher im Vorfeld bereits soweit gediehen sein, dass durch die nachvollziehbare Aufteilung von strukturellen und fachlichen Verantwortungsbereichen ein zielorientierter fachlicher Diskurs zum Wohl des Kindes geführt werden kann.

Fallstricke und Chancen der „neuen“ Kooperationen

Oft ist gerade die Forderung nach klaren Zuständigkeiten eine Medaille mit zwei Seiten. Während sie auf der einen Seite die Aufgabenstellung veranschaulicht, beschneidet sie auf der anderen Seite Kompetenzen. Da den beteiligten Fachstellen durch die Gesetzgebung die Verpflichtung zu Absprachen (Unterstützung, Beratung, Beteiligung) auferlegt wurde, liegt hier das Potential mögliche Konflikte im Vorfeld zu besprechen. Denn durch eben diese personenbezogene Abgrenzung kann aus fachlicher Sicht die Möglichkeit zu produktiver und zielorientierter Kooperation im Sinne und zum Wohle des Kindes entstehen. Das System der Jugendhilfe kann dieser Herausforderung gerecht werden, indem durch vorbereitende Absprachen bereits Fallstricke der „Zuständigkeitsrangeleien“ beseitigt werden. Hier ist die Entwicklung von internen Konzeptionen dringend angeraten. Die notwendigen Kooperationserfordernisse werden sich für die Beteiligten als vorteilhaft erweisen können, wenn deren Stärken gesehen und genutzt werden. Die Bündelung fachlicher Betrachtungen kann und wird dann für den Prozess der Adoptionsvermittlung gewinnbringend angewendet werden können.

Julia Mückusch-Radwer
Telefon 06131 967-377
Mueckusch-Radwer.Julia@lsjv.rlp.de

5 Jahre Landeskinderschutzgesetz in Rheinland-Pfalz

Potentiale nutzen – Prozesse gestalten – Perspektiven entwickeln

Das 5-jährige Bestehen des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit in Rheinland-Pfalz war Anlass, um Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und weitere Netzwerkakteure am 13. März 2013 nach Mainz einzuladen.

Trotz des überraschenden Wintereinbruchs auf den Straßen kamen rund 130 Personen im Erbacher Hof zusammen. Familienministerin Irene Alt begrüßte, auch im Namen des kurzfristig verhinderten Gesundheitsministers Alexander Schweitzer, die Teilnehmenden und hob hervor, dass das Landeskinderschutzgesetz bundesweit Maßstäbe gesetzt hat. Die Verknüpfung von früher Förderung, Kinderschutz und Förderung der Kindergesundheit in dieser Form ist immer noch einmalig. Außerdem hat das Modell der Netzwerkbildung unter Federführung der Jugendämter in Rheinland-



Pfalz auch Eingang in das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz gefunden. Zudem betonte Ministerin Alt den wichtigen Beitrag der Gesundheitsämter zur Umsetzung des verbindlichen Einladungswesens zu den Früherkennungsuntersuchungen. In Rheinland-Pfalz nehmen dadurch nun über 99% der Kinder unter 6 Jahren diese Vorsorgeleistungen in Anspruch.

Präsident Werner Keggenhoff, Familienministerin Irene Alt und Prof. Dr. Ulla Walter

Werner Keggenhoff, Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) dankte in seinem Grußwort den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesundheitsämter, die mit ihrem Engagement und der Aufklärungsarbeit bei den Eltern zur hohen Teilnahmequote an den Früherkennungsuntersuchungen einen maßgeblichen Beitrag leisten. Des Weiteren dankte er den Mitarbeiterinnen der Servicestelle Kinderschutz und der Zentralen Stelle des LSJV, die seit fünf Jahren mit Ihrer Arbeit zur erfolgreichen Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes beitragen.

Der eigens produzierte Filmbeitrag des Landesfilmdienstes „Impressionen aus den Netzwerken“ veranschaulichte die interdisziplinäre Zusammenarbeit aus unterschiedlichen Perspektiven, die positiven Erfahrungen der Akteure miteinander und die Auswirkungen der Netzwerkarbeit.

Prof. Dr. Ulla Walter vom Institut für Epidemiologie, Sozialmedizin und Gesundheitssystemforschung der Medizinischen Hochschule Hannover plädierte in ihrem Vortrag zum Thema Gesundheitsförderung dafür, die Vielzahl verschiedenster Programme zur Primärprävention bei Kindern und Jugendlichen im Bereich Gesundheit zu reduzieren und wirksame Projekte in die Regelversorgung zu überführen und flächendeckend zu

implementieren. Dabei sollte aber eine Anpassung an regionale Gegebenheiten durch die partizipative Einbindung der Akteure und Zielgruppen ermöglicht werden.

Prof. Dr. Reinhold Schone von der Fachhochschule Münster würdigte die Entwicklungen zum Auf- und Ausbau der Netzwerkarbeit in Rheinland-Pfalz. Zum Thema Frühe Hilfen und Jugendhilfeplanung verwies er auf die aus seiner Sicht gelungene Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2008.



Prof. Dr. Reinhold Schone, Fachhochschule Münster

Er sieht die kommunalen Netzwerke als ein wichtiges Planungsgremium, das Vorschläge machen soll, wie Jugendhilfe weiterzuentwickeln ist und plädierte für eine gemeinsame Verortung von Jugendhilfeplanung, Netzwerkkoordination und Qualitätsentwicklung in einem Ressort. Gleichzeitig warnte er davor, Netzwerkkoordination als „Bypass“ für fehlende Jugendhilfeplanung einzusetzen. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Frühen Hilfen erfordere vielmehr die Weiterentwicklung der Jugendhilfeplanung zu einer umfassenden Sozialplanung. Neben Lob und Zustimmung für den Weg, den Rheinland-Pfalz in Punkto Netzwerkarbeit in den Kommunen eingeschlagen hat, plädierte er für eine strikte Trennung von Frühen Hilfen und Kinderschutz. Frühe Hilfen sollten für alle Eltern zur Verfügung stehen, ihre Inanspruchnahme setzt Freiwilligkeit und Vertrauen voraus. Seine Forderung lautete: Kontrolle im Kinderschutz muss von Frühen Hilfen strukturell entkoppelt werden!

Gut besucht waren die drei angebotenen Foren am Nachmittag. Christine Gerber vom Deutschen Jugendinstitut in München berichtete über Befunde und Einschätzungen zum deutschen Kinderschutzsystem. Dr. Kerstin Rock vom Institut für Sozialpädagogische Forschung in Mainz gab einen Überblick über Zahlen, Daten und Fakten zum Landeskinderschutzgesetz. Zum Thema psychosoziale Beratung muslimischer Familien referierte Malika Laabdallaoui, Dipl. Psychologin und Paar- und Familientherapeutin. Parallel fand im Foyer eine Minimesse statt, auf der neben dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen vor allem unterschiedliche Akteure aus den Netzwerken in Rheinland-Pfalz ihre Arbeit präsentierten und für den fachlichen Austausch zur Verfügung standen.



Marion Telgenbüscher,
Kinderschutzbund Germersheim



Stephan Rother und Anette Karl, Kreisverwaltung
Berkastel-Wittlich

Mit seinem Vortrag „Frühe Hilfen zur Erziehung und Kinderschutz – kinder- und jugendhilfepolitische Perspektiven“ lenkte Prof. em. Hans Thiersch den Blick der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen in und um Familien. Die Lebenswelt von Familien sei zunehmend institutionell geprägt. Die Einbettung von Hilfen in diese komplexe Lebenswelt sei eine große Herausforderung. Laut Hans Thiersch bedarf es in der Hilfesituation vor allem Respekt und Anerkennung für die Kinder und für die Familien. Dem trage die neue Kultur der Achtsamkeit in den Institutionen der Gesundheitshilfe und der Jugendhilfe Rechnung. Respekt, Anerkennung und Zutrauen gegenüber den Eltern haben in der Vergangenheit aber nach seiner Einschätzung auch oft zu einer abwartenden Haltung geführt, die notwendige Eingriffe und Maßnahmen verhinderte. Daher forderte Hans Thiersch „Achtsamkeit, aber nicht falsche Großzügigkeit“ und auch „keine ängstliche Übertreibung im Kinderschutz“, da diese zu Verunsicherung führe und ein gutes Gesamtklima im Hilfeprozess untergrabe. Aufgrund seines demokratischen Verständnisses von Jugendhilfe forderte er daher eine „Kontrolle der Kontrolleure“ im Kinderschutz und die Möglichkeit zur Beschwerdeführung.

Birgit Zeller, die Leiterin des Landesjugendamtes, unterstrich in ihrem Schlusswort, dass die erfolgreiche Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes ganz wesentlich vom Engagement der Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren und der anderen Akteure der Netzwerkarbeit vor Ort lebe. Zur Weiterentwicklung gehöre auch die von Professor Schone geforderte Verbindung von Netzwerkkoordination und Jugendhilfeplanung, die als neues Projekt für Rheinland-Pfalz in den Blick genommen werden solle. Sie verabschiedete die Teilnehmenden mit einem Appell aus dem Vortrag von Hans Thiersch, den sie als gemeinsamen Auftrag annahm und weitergab: „Kindern muss Recht geschehen – dafür haben wir zu sorgen.“

Michaela Heinen
Telefon 06131 967-146
Heinen.Michaela@lsjv.rlp.de

Kein Raum für Missbrauch

Kinderrechte Fachtagung am 15. März 2013

Im Mittelpunkt der 7. Kinderrechte-Fachtagung des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen standen die Möglichkeiten der Prävention von sexuellem Missbrauch, wobei der Blick den betroffenen Kindern und Jugendlichen galt sowie der Frage, wie ein sensibler und hilfreicher Umgang mit ihnen zu gestalten ist.

Dr. Stefanie Kirchhart, Kinder- und Jugendlichentherapeutin von FemMA e.V., rückte in ihrem Einstiegsvortrag die Situation von Familien mit Migrationshintergrund in den Mittelpunkt und entwickelte daraus Prinzipien für migrationssensiblen Kinderschutz und kultursensible Arbeit mit Familien. Diese Prinzipien und die Differenzen zwischen unterschiedlichen Herkunftskulturen bestimmten das Gespräch zwischen Fachleuten aus rheinland-pfälzischen und thüringischen Kinderschutzdiensten, einer Beratungsstelle und dem Jugendamt. Gegenstand waren auch die unterschiedlichen Rollen der Fachleute für Kinder, Jugendliche und Familien sowie die Zugangsmöglichkeiten, die möglichst niederschwellig auszugestalten seien.

Martina Keller, Schulleiterin und Initiatorin des Koblenzer Präventionsschutzes sowie Irmgard Mader vom Kinderschutzdienst Lahnstein informierten sehr überzeugt und überzeugend vom Koblenzer Präventionsprojekt. Dieses beinhaltet ein Konzept gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen mithilfe von schulinternen Lehrerfortbildungen, Elternabenden, Unterrichtseinheiten und –materialien, der „Schatzkiste Präventionskoffer“, und den Theaterprojekten der theaterpädagogischen Werkstatt gGmbH „Die große Nein-Tonne“ und „Mein Körper gehört mir“.

Mit Ausschnitten aus diesen interaktiven Szenecollagen rissen die beiden Akteure der theaterpädagogischen Werkstatt das gesamte Publikum mit und schafften es, dass sich alle Anwesenden mit dem „Nein-“ und dem „Ja Gefühl“ identifizieren konnten.

Die theaterpädagogische Werkstatt geht gezielt in einzelne Schulklassen oder Kindergartengruppen und trägt dort in vier aufeinanderfolgenden Wochen die interaktiven Szenecollagen vor. Nach jeder Szene wird vor Ort mit den Kindern gemeinsam über das Gespielte diskutiert. Kinder sollen anhand der unterschiedlichen Szenen und der anschließenden Diskussion die eigenen Gefühle erkennen und beachten lernen, oder es wird ganz konkret über sexuelle Gewalt bei Kindern gesprochen.

Anna Pallas von der theaterpädagogischen Werkstatt und Prof. Dr. Wolfgang Feuerhelm von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V., blickten bei der abschließenden Gesprächsrunde über die Zusammenarbeit zwischen Prävention und Intervention sehr zuversichtlich in die Zukunft des Kinderschutzes.

Der eindrucksvolle Fachtag wurde zuletzt mit einem Klavierstück abgerundet.

Birgit Zeller
Telefon 06131 967-290
Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de

Aline Kröhle
Telefon 06131 967-289
Kroehle.Aline@lsjv.rlp.de

FÜR SIE BESUCHT ...

Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung

Fachveranstaltung der AGJ zum 14. Kinder- und Jugendbericht am 21./22. Februar 2013 in Berlin



Copyright by: Wolfgang Mohns

Mit seinem Titel „Kinder- und Jugendhilfe in neuer Verantwortung“ greift der 14. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung die Botschaften des 11. Berichts auf, der 2002 das „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung“ als Aufgabe für die Zukunft mit dem Ziel größerer Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen definiert hatte.

11 Jahre später stellt der neue Bericht nun fest, dass die Anforderung nach mehr öffentlicher Verantwortung umfänglich erfüllt wurde: wir haben demnächst einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für alle Kinder ab einem Jahr, wir haben rapide zunehmende Zahlen von Ganztagschulen, wir bauen das System der Frühen Hilfen aus und immer mehr Kinder und Familien erhalten eine Hilfe zur Erziehung. Im Bereich der Chancengerechtigkeit sind aber trotzdem nach wie vor große Defizite zu verzeichnen.

Bei einer Fachveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) wurden wesentliche Aussagen des Berichts den mehr als 200 Teilnehmenden aus dem gesamten Spektrum der Fachöffentlichkeit vorgestellt. Die Einführung in den Bericht übernahm Professor Klaus Schäfer, Staatssekretär a. D. und stellvertretender Vorsitzender der Berichtskommission, anstelle des erkrankten Vorsitzenden Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz. Drei Ergebnisse ihrer Untersuchungen waren der Kommission besonders wichtig:

- die Erkenntnis, dass soziale Ungleichheit sich trotz vieler gegensteuernder Maßnahmen verfestigt hat,
- die Feststellung, dass das staatliche Wächteramt heute eine sehr viel größere Rolle spielt, als dies vor 10 Jahren vorstellbar war,
- die Perspektive, dass Schule und Jugendhilfe als zentrale Bildungs- und Sozialisationsinstanzen für Kinder und Jugendliche zunehmend zusammen wirken, hier aber noch viel Optimierungsbedarf festzustellen ist.

Jugendhilfe sei, so Schäfer, mehr noch als vor 11 Jahren, in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Kinder- und jugendpolitische Fragen spielten im politischen und medialen Diskurs eine ungleich größere Rolle als früher. Ein Indiz für die wachsende Bedeutung dieses Arbeitsfeldes sei auch die Zahl von 750.000 Fachkräften, die heute in der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten – so viele wie in der Automobilindustrie.

Die Organisation privater und öffentlicher Verantwortung im Wohlfahrtsviereck

Der Bericht führt eine neue analytische Kategorie ein, das Wohlfahrtsviereck, in dem das Verhältnis von privater und öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen organisiert werde. Sozialer Nahraum (Familie), Staat, Markt (Wirtschaft) und Zivilgesellschaft (freie Träger) bilden die Eckpunkte dieses Vierecks. Im Verhältnis von privater und öffentlicher Verantwortung werden die Bedingungen für das Aufwachsen ausgestaltet, in denen Markt und Familie als potentielle Erzeuger sozialer Ungleichheit agieren. Die offene Frage sei, ob die beiden anderen Ecken hier ausgleichend oder kompensierend wirken könnten. Die Gesamtverantwortung für die Steuerung liege beim Staat, der die Rahmenbedingungen für die Prozesse des Austarierens zwischen den anderen Akteuren setzen und regulierend eingreifen müsse. Eine Verbesserung des Aufwachsens könne durch eine stärkere Verschränkung aller vier Ebenen erreicht werden, hierzu gehöre auch eine stärkere wohlfahrtsstaatliche Aktivität der Wirtschaft. Ein optimaler Mix der 4 Bereiche könne dann zu einem Mehr an sozialer Gerechtigkeit führen.

In den Diskussionen blieb noch offen, was der neue analytische Zugang für die Umsetzung in der Praxis bedeuten kann. Die „neue Verantwortung“, die die Kinder- und Jugendhilfe in diesem Viereck übernehmen solle, müsse ebenfalls noch entwickelt werden. Zu diesen Fragen gibt der Bericht kaum Anhaltspunkte. Wenn die neue Kategorie Wirkung entfalten soll, müsse hier noch nachgebessert werden.

Die Rolle von Jugendämtern und Landesjugendämtern im Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe

Der Bericht betont die zentrale Rolle von Jugendämtern und Landesjugendämtern im Gesamtsystem der Kinder- und Jugendhilfe und fordert die Stärkung der Behörden sowie ihrer Ausschüsse.

Jugendämter „sind die wichtigste Institution für Fragen der Förderung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien in Deutschland.“ Sie sind „der institutionelle Kern, das organisatorische ‚Herzstück‘ der deutschen Kinder- und Jugendhilfe“ und sollen sich künftig zu strategischen Zentren für das Aufwachsen entwickeln. Den damit verbundenen Aufgaben können die Jugendämter natürlich nur nachkommen, wenn sie mit einer adäquaten Personal- und Finanzausstattung versehen sind. Hierzu ist – und hier stellt der Bericht unmittelbare politische Forderungen – eine bessere finanzielle Ausstattung der Kommunen vonnöten, die durch eine Neuverteilung der Mittel zwischen Bund, Ländern und Kommunen zu erreichen sei. Dieser Bericht hat damit mehr als jeder andere zuvor die Fach- mit der Kostenfrage verknüpft.

Die Landesjugendämter sind dem Bericht zufolge „unverzichtbare Fachbehörden für einen wirkungsvollen Kinderschutz“; ihre Rolle als „Informations- und Beratungsinstitution“ gegenüber Fachpraxis und Politik solle gestärkt werden. Ihre Rolle auf Landesebene ähnelt, was Kooperation und Vernetzung betrifft, der der Jugendämter auf kommunaler Ebene. Jugendämter und Landesjugendämter haben die Aufgabe, die anderen für Kinder und Jugendliche zuständigen Institutionen wie Schule, Justiz, Gesundheitssystem und Arbeitsverwaltung in ein gemeinsames Handeln einzubinden und dabei aktiv auf sie zuzugehen.

Die Bedeutung des Berichts für die Fachpraxis

Neben den hier hervor gehobenen Passagen des Berichtes finden sich viele weitere lesenswerte Darstellungen der Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sowie der derzeitigen Fachpraxis. Der Bericht glänzt mit vielen analytischen Ansatzpunkten; er bleibt sparsam in Fragen der zukünftigen Entwicklung. Symptomatisch hierfür sind die knapp geratene Leitlinien am Ende, die Resümee und Ausblick bilden.

Lesenswert ist der Bericht allemal, er bietet einen Steinbruch, aus dem die Fachpraxis das jeweils sie interessierende Teilstück heraus brechen kann, um damit und daran weiter zu arbeiten.

Den Bericht und die Konsequenzen daraus auf Landesebene werden wir im Rahmen von Veranstaltungen und Arbeitssitzungen sicher noch vielfältig diskutieren. Die erste Möglichkeit dazu besteht am 24. April 2013 bei der Tagung der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfeplanung in Mainz.

Ein Tipp zum Schluss

Empfehlenswert ist für einen schnellen Überblick die Zusammenfassung. Sie lässt sich bemerkenswert gut und flüssig lesen – weil sie von einem Journalisten verfasst wurde und gleichzeitig fachlich-inhaltlich fundiert ist.



Copyright by: Dagmar Jotzo

Birgit Zeller
Telefon 06131 967-289
Zeller.Birgit@lsjv.rlp.de

PERSONALIEN

Jugendämter

Kreisjugendamt Birkenfeld



(zur Homepage Wappen anklicken)

Die frühere Jugendamtsleiterin Frau Ferfers ist zum 01.02.2013 ausgeschieden. Frau Christine Enders hat nun die Jugendamtsleitung übernommen.

TERMINE

03.-04. Juni 2013

Seminar Gesundheitsressourcen erkennen und fördern – Training für pädagogische Fachkräfte

Ort: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, 55122 Mainz
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

Das Training beinhaltet konkrete Vorschläge und Übungen, die als Selbstlernprogramm genutzt, in der Supervision und Beratung im sozial- und schulpädagogischen Kontext angewendet und für Fortbildungen eingesetzt werden können. Teile können auch auf die eigenen Zielgruppen in Kindertagesstätte, Schule sowie auf die Jugendarbeit übertragen werden. U. a. spielen die Themen Gesundheit und Gesundheitsförderung, Selbstwert, Zugehörigkeit, emotionale Intelligenz, Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenz, Stressmanagement und transkulturelle Kompetenz eine wichtige Rolle.

Kontakt:
Susanne Kros, Telefon 06131 967-130, Kros.Susanne@lsjv.rlp.de

04.- 05. Juni 2013

Genogramm und soziale Netzwerkkarte – Systemische Visualisierungsinstrumente im ASD sinnvoll einsetzen

Ort: Tagungszentrum Erbacher Hof, 55116 Mainz
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Zielgruppe: Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Das Genogramm ist für viele ASD-Kräfte längst zum Standardinstrument der Visualisierung familiärer Beziehungen geworden, doch mitunter kommt es in die Akte ohne wirksam zum Einsatz gekommen zu sein. Es braucht Übung, um von den Beziehungsdarstellungen zu sinnvollen Interpretationen und Arbeitshypothesen zu gelangen. Bisweilen werden noch weitere Visualisierungsinstrumente gebraucht, um die Komplexität des Fallgeschehens zu erfassen und die volle Stärke der Instrumente als Unterstützung des Arbeitsalltags zu nutzen. Im Seminar wird anhand konkreter Fälle das gezielte und passgenaue Zusammenspiel von Genogramm und Sozialer Netzwerkkarte eingeübt.

Kontakt:
Ellen Johann, Telefon 06131 967-132, Johann.Ellen@lsjv.rlp.de

Datum

Systemisches Arbeiten mit interkulturellen Systemen

Ort: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, 55122 Mainz
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum
Zielgruppe: Fachkräfte der Sozialen Arbeit
Referentin: Sunita Balsler
Kosten: 80,00 € (inkl. Mittagessen)

Interkulturelle Kompetenz gilt für Fachkräfte der Sozialen Arbeit heute als Schlüsselqualifikation. Sie ist erlernbar und zugleich auch ein lebenslanger Prozess. Sie besteht aus einem substantiellen Wissen, aus Praxisanwendung und aus einer Haltung. Die Sensibilisierung für andere kulturelle Wertesysteme und die Relativierung der in der eigenen Kultur bedingten Weltsicht ist eine ursystemische Handlungsmaxime. Dieses Seminar liefert das theoretische und methodische Hintergrundwissen und das Basishandwerkszeug zur Erlangung und Vertiefung interkultureller systemischer Kompetenz. Durch den systemischen Ansatz werden interkulturelle Konflikte in ihrem besonderen kulturellen Kontext betrachtet und nicht mehr nur pathologisiert und individualisiert. Dadurch ist es möglich, ressourcenorientiert zu arbeiten. Es wird auf drei Ebenen gearbeitet:

- auf der persönlichen Ebene in der Auseinandersetzung mit der eigenen kulturellen Konditionierung und im Umgang mit Fremdsein/Anderssein,
- auf der beruflichen Ebene im tagtäglichen Umgang mit interkulturellen Menschen und Systemen,
- auf der gesellschaftlichen Ebene im Hinblick auf die besondere Situation von Migration in Deutschland und die Bedeutung von Entwurzelung, Neufindung und Integration.

Kontakt:

Klein-Desso, Karin, Telefon 06131 967-131, Klein-Desso.Karin@lsjv.rlp.de

September 2013 bis Mai 2014

Weiterbildung „Den Führungsalltag meistern“

Ort: Kloster Jakobsberg, 55437 Ockenheim
Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

Die Weiterbildung gibt Führungskräften in sozialen Organisationen und Nachwuchskräften, die sich auf eine Führungsposition vorbereiten, professionelle Unterstützung bei der (Weiter-)Entwicklung ihrer Führungskompetenzen und ermöglicht ihnen den Austausch mit anderen Führungskräften. Sie vermittelt Managementwissen und entsprechende Fähigkeiten als notwendige Bestandteile des beruflichen Handelns.

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

LANDESJUGENDAMT *info*

- Steuerung und Gestaltung der Organisation
- Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Entwicklung und Stärkung der eigenen Persönlichkeit
- Gestaltung der Außenwirkung der Einrichtung

Kontakt:

Susanne Kros, Telefon 06131 967-130, Kros.Susanne@lsjv.rlp.de

November 2013 bis Juli 2014

Qualität durch Qualifizierung – Weiterbildung für den ASD

Ort: Neustadt, Vallendar, Mainz, Neustadt

Veranstalter: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

Zielgruppe: Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes

Angesichts veränderter Rahmenbedingungen und Anforderungen an Rolle und Gestaltungsauftrag des ASD als zentraler Steuerungsinanz im Bereich der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes bietet die Weiterbildung vier Module, die sich mit den zentralen Fragen der Arbeitspraxis im ASD beschäftigen: 1. Selbstverständnis des ASD in Bezug auf die Eingangsphase von Fällen und den Kinderschutz / 2. Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen / 3. Gestaltung des Hilfeplans als Aushandlungsprozess zwischen Betroffenen und sonstigen Beteiligten / 4. Nachhaltigkeit von Hilfen und Voraussetzungen für die Wirkungsüberprüfung. Zusätzlich zu den 4 Seminaren, an denen die Fachkräfte teilnehmen, gibt es zum Abschluss der Weiterbildung pro teilnehmendem Jugendamt einen nach Absprache individuell zugeschnittenen Fortbildungstag.

Kontakt:

Ellen Johann, Telefon 06131 967-132, Johann.Ellen@lsjv.rlp.de

IMPRESSUM

Nächste Ausgabe im Juni

[<zurück>](#)

IMPRESSUM

Das Informationsmagazin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-289
Telefax 06131 967-12289
landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.landesjugendamt.de

Redaktion:

Birgit Zeller

